POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Jahrgang 31 | Freitag, den 30. Januar 2026 | Nr. 1

# Winterliche Schönheit

*Foto: Anja Jungmann*

## Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
*oder nach Terminvereinbarung*

**Abweichende Öffnungszeit Standesamt:**
**Dienstag: 13:00 - 18:00 Uhr**
Telefon: ..... 036964-8814 oder 8815
**Erreichbarkeit:**
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
Tel. .....036964 880
Fax:.....036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:
www.dermbach.de

## Sprechstunden der Bürgermeister

**Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach**
Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr
telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 60
oder info@dermbach.de

**Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach**
Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318 oder nach telefonischer Absprache
Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

**Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen**
Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

**Ortsteilbürgermeister Andreas Kuropka, Stadtlengsfeld**
Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr im Rathaus
Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

**Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack, Gehaus**
Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache
Tel.: 03 69 65 / 29 96 79

**Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen**
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

**Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen**
Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

**Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella**
Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

**Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf**
Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

***

**Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen**
Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr
(nach vorheriger telefonischerVereinbarung)
Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

**Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen**
Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

**Bürgermeister Harald Fey, Weilar**
Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

**Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal**
Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

## Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

**Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann**
Terminvereinbarung 036964 7184
bitte telefonisch unter
Montag bis Freitag 18 bis 20 Uhr

## Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

**Kontaktbereichsbeamte:**
**Polizeihauptmeister Jörg Rotermund**
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

**Polizeihauptmeister Peter Poller**
Postanschrift: Amtsstraße 8
36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld
Ruf: 036965 80441
Sprechzeit:
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf: 03695 5510
Polizei-Notruf: 110

## Öffnungszeiten Bibliotheken

**Bibliothek im Schloss**
Geisaer Str. 16
36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62
E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:
Dienstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Bibliothek Stadtlengsfeld**
Amtsstraße 6
36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217
E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

## Nächster Redaktionsschluss

**Montag, den 16. Februar 2026**

## Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 27. Februar 2026**

# Amtlicher Teil

www.thtsk.de

# Bekanntmachung

## Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2026 zum **Stichtag 03.01.2026** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.
**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§1** (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** | **je Tier 5,50 Euro** |
| **2.** | **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel** | |
| **2.1** | **Rinder bis 24 Monate** | **je Tier 6,00 Euro** |
| **2.2** | **Rinder über 24 Monate** | **je Tier 6,50 Euro** |
| **Absatz 4 bleibt unberührt.** | | |
| **3.** | **Schafe und Ziegen** | |
| **3.1** | **Schafe bis einschl. 9 Monate** | **je Tier 0,10 Euro** |
| **3.2** | **Schafe 10 bis einschl. 18 Monate** | **je Tier 2,00 Euro** |
| **3.3** | **Schafe ab 19 Monate** | **je Tier 2,00 Euro** |
| **3.4** | **Ziegen bis einschl. 9 Monate** | **je Tier 2,30 Euro** |
| **3.5** | **Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate** | **je Tier 2,30 Euro** |
| **3.6** | **Ziegen ab 19 Monate** | **je Tier 2,30 Euro** |
| **4.** | **Schweine** | |
| **4.1** | **Zuchtsauen nach erster Belegung** | |
| **4.1.1** | **weniger als 20 Sauen** | **je Tier 1,35 Euro** |
| **4.1.2** | **20 und mehr Sauen** | **je Tier 2,25 Euro** |
| **4.2** | **Ferkel bis einschl. 30 kg** | |
| **4.2.1** | **bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung** | **je Tier 0,75 Euro** |
| **4.2.2** | **bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung** | **je Tier 0,90 Euro** |
| **4.3** | **sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg** | |
| **4.3.1** | **weniger als 50 Schweine** | **je Tier 1,10 Euro** |
| **4.3.2** | **50 und mehr Schweine** | **je Tier 1,35 Euro** |
| **Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.** | | |
| **5.** | **Bienenvölker** | **je Volk 1,00 Euro** |
| **6.** | **Geflügel** | |
| **6.1** | **Legehennen über 18 Wochen und Hähne** | **je Tier 0,07 Euro** |
| **6.2** | **Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken** | **je Tier 0,03 Euro** |
| **6.3** | **Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken** | **je Tier 0,03 Euro** |
| **6.4** | **Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken** | **je Tier 0,20 Euro** |
| **7.** | **Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)** | |
| **8.** | **Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro** | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

**§ 2** (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3** Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4** (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5** Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 6** Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

# Öffentliche Bekanntmachung

## Achtung

### An alle Steuerzahler der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

**Festsetzung der Steuern für das Jahr 2026**

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz - GrStG- in der aktuell gültigen Fassung gibt die Gemeindeverwaltung Dermbach Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Steuerbescheide 2026 wird für alle Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlage sich nicht ändert, hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2026 wie im Vorjahr festgesetzt. Eine Änderung der Hebesätze kann der jeweilige Gemeinderat noch bis zum 30.06.2026 beschließen. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern in den Folgejahren zu leisten sind. Demnach werden die Steuern mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der jeweiligen Gemeinde zu überweisen. Soweit der Gemeindeverwaltung Dermbach ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Falls bislang ein solches Mandat noch nicht erteilt wurde, besteht auch jetzt noch die Möglichkeit, ein SEPA-Mandat zu erteilen, um verspätete Zahlungen und damit verbundene Kosten für den Steuerzahler zu vermeiden.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Zimmer 309, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 036964/8829) eingesehen werden.

**2. Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben**

Die Gemeindeverwaltung Dermbach weist alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der **Fälligkeiten 15. Februar 2026, 15. Mai 2026, 15. August 2026, 15. November 2026 bzw. 01.07.2026 bei vereinbarter jährlicher Zahlweise** Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach einzulegen. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Dermbach, den 02.01.2026
**gez. Thomas Hugk**
**Bürgermeister**
erfüllende Gemeinde Dermbach

### Bankverbindungen der Gemeinden

**Gemeinde Dermbach:**
VR-Bank-NordRhön
**IBAN**: DE 13 5306 1230 0005 8147 40
**BIC**: GENO DEF1 HUE

**Gemeinde Empfertshausen:**
Wartburg-Sparkasse
**IBAN**: DE 96 8405 5050 0000 1105 23
**BIC**: HELA DEF1 WAK

**Gemeinde Oechsen:**
VR-Bank-NordRhön
**IBAN**: DE 36 5306 1230 0005 5135 29
**BIC**: GENO DEF1 HUE

**Gemeinde Weilar:**
VR-Bank-NordRhön
**IBAN**: DE 31 5306 1230 0005 1210 60
**BIC**: GENO DEF1 HUE

**Gemeinde Wiesenthal:**
VR-Bank-NordRhön
**IBAN**: DE 24 5306 1230 0005 0428 10
**BIC**: GENO DEF1 HUE

# Verordnung nach § 13 Buchstabe b Tierschutzgesetz für das Gebiet des Wartburgkreises (Katzenschutzverordnung)

Auf Grund des § 13 Buchstabe b Satz 1 bis § 33 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes und der Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 251) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 2 Abs. 11 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung erlässt das Landratsamt Wartburgkreis folgende Verordnung:

**§ 1**
**Regelungszweck; Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Verordnung dient zum Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes des Wartburgkreises (Schutzgebiet) zurückzuführen ist.
(2) Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Wartburgkreises als Untere
Tierschutzbehörde.

**§ 2**
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine
1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
2. „Haltungsperson“,

a) wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,

b) wer Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt,

3. „gehaltene Katze“ eine Katze, die von einer Haltungsperson gehalten wird,
4. „Freigängerkatze“ eine gehaltene Katze, die im Schutzgebiet außerhalb von Wohnräumen und geschlossenen Haltungseinrichtungen wie Zwinger unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. „Fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die sechs Monate oder älter ist und nicht nachweislich durch einen chirurgischen Eingriff oder eine Maßnahme nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung dauerhaft unfruchtbar gemacht worden ist.

**§ 3**
**Pflichten der Haltungspersonen**

(1) Eine Haltungsperson, die Katzen im Schutzgebiet hält und ihnen dort unkontrollierten Auslauf gewährt, hat vor dem Auslauf sicherzustellen, dass diese nicht oder nicht mehr fortpflanzungsfähig, gemäß § 4 Abs. 1 gekennzeichnet und gemäß § 4 Abs. 2 registriert worden sind.
(2) Der Nachweis, dass eine Katze im Alter von mehr als sechs Monaten nicht fortpflanzungsfähig ist, kann durch eine vom Tierarzt ausgestellte Bescheinigung über den Zeitpunkt und die Art des chirurgischen Eingriffs oder der Methode nach Absatz 3 erfolgen.
Bei Katzen, die vor Inkrafttreten oder außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einem solchen Eingriff unterzogen wurden, kann die Bestätigung des Eingriffs durch einen Tierarzt nach Inaugenscheinnahme der Katze an Stelle des Nachweises nach Satz 1 treten.
Die Bescheinigung muss insbesondere beinhalten, welche Transpondernummer durch den Tierarzt zur Identifizierung der Katze ausgelesen wurde. Die Haltungsperson hat den Nachweis auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(3) Eine dem chirurgischen Eingriff gleichwertige Methode der Unfruchtbarmachung kann auf Antrag durch die zuständige Behörde anerkannt werden, wenn diese nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ebenso dauerhaft und sicher ist. Die Unfruchtbarmachung ist mittels einer Bescheinigung nachzuweisen. Die Anerkennung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.
(4) Die Haltungsperson hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zum Katzenbestand zu erteilen.
(5) Alle gehaltenen Katzen sind von der Haltungsperson der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuführen. Die Haltungsperson hat hierbei mitzuwirken und die zuständige Behörde zu unterstützen.
(6) Die Pflichten für Haltungspersonen nach dieser Verordnung gelten unverzüglich im Fall des Zuzuges der Haltungsperson in das Schutzgebiet. Satz 1 gilt entsprechend für im Schutzgebiet gemeldete Personen, die eine Katze in Ihrem Haushalt aufnehmen.
(7) Personen, die gehaltene Katzen im Schutzgebiet betreuen oder zu betreuen haben, sind während der Dauer des Betreuungsverhältnisses Haltungspersonen in Bezug auf die Pflichten nach den Absätzen 1, 4 und 5 gleichgestellt. Absatz 6 ist auf Personen nach Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
(8) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann von der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Haltungsperson glaubhaft darlegt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze hat und die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleisten kann.

**§ 4**
**Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Haltungsperson einer im Schutzgebiet nach § 1 Abs. 1 gehaltenen Katze, die dort unkontrollierten freien Auslauf haben kann, ist verpflichtet, diese kennzeichnen und registrieren zu lassen.
Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist von der Haltungsperson über die Kennzeichnung und Registrierung ein Nachweis vorzulegen. Ein von der Haltungsperson der Katze personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.
(2) Die Kennzeichnung hat eindeutig und dauerhaft mit einem elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard durch einen Tierarzt zu erfolgen.
(3) Die Registrierung hat in einem privat geführten Haustierregister, TASSO e.V., Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim oder Findefix - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, In der Raste 10, 53129 Bonn – zu erfolgen. Für die Registrierung sind neben den Daten des Mikrochips mindestens ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres (z.B. die Fellfarbe oder -zeichnung) der Name und die Anschrift der Haltungsperson sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fortpflanzungsfähigkeit des Tieres anzugeben.
Bei der Registrierung in einem privat geführten Register dürfen die vorgenannten Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO auf Ersuchen der zuständigen Behörde für den Vollzug dieser Verordnung mitgeteilt werden. Die Haltungsperson der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach der Verordnung nutzen; die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 06. Juni 2018 (GVBl. S.229) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

**§ 5**
**Befugnisse der zuständigen Behörde**

(1) Katzen, die sich innerhalb eines Schutzgebietes längerdauernd im Freigang befinden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson eingefangen und in Obhut genommen werden. Mit dem Einfangen der Katze können Dritte beauftragt werden.
(2) Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Ist die Ermittlung des Halters innerhalb von drei Werktagen nicht erfolgreich verlaufen, kann die zuständige Behörde die Kastration und Kennzeichnung des Tieres auf Kosten der Haltungsperson durchführen lassen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
(3) Ist die Haltungsperson einer Freigängerkatze, die entgegen § 3 Abs. 1 unkontrollierten Auslauf hat, ermittelt, ordnet die zuständige Behörde die zur Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen an.
(4) Ein von der Haltungsperson abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach den vorangegangenen Absätzen zu dulden.
(5) Ist für die Maßnahme nach Absatz 1 das Betreten eines Privatgeländes erforderlich, so hat der Eigentümer oder Pächter dies zu dulden und der zuständigen Behörde den Zugang zu ermöglichen.

**§ 6**
**Kostenregelung**

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 2 und 3 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten die Person, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

**§ 7**
**Überprüfung**

Diese Verordnung wird im Abstand von längstens drei Jahren daraufhin überprüft, ob im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Ziele zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann oder Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

**§ 8**
**Übergangsregelung**

Die Pflichten nach §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung treten zum 01.02.2026 in Kraft.

**§ 9**
**Gleichstellungsklausel**

Die, aus Gründen der Lesbarkeit, gewählten männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

**§ 10**
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 21.10.2025
**Dr. Brodführer**
**Landrat**

## Bürgerinformation zur Räum- und Streupflicht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal,

der nächste Schneefall kommt bestimmt. Aus diesem Anlass möchten wir Sie an die geltenden Regelungen zur Räum- und Streupflicht erinnern.

Wir weisen darauf hin, dass die Räum- und Streupflicht weiterhin bei den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern liegt. Diese Pflicht ist bei Schneefall und Glätte im erforderlichen Umfang wahrzunehmen, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Zudem bitten wir Sie eindringlich darum, den geräumten Schnee nicht auf die Straße zu verbringen. Der Schnee ist auf dem Gehweg bzw. auf dem eigenen Grundstück zu belassen, da das Ablagern auf der Fahrbahn den Verkehr behindert und zusätzliche Gefahren verursachen kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis sowie für Ihre Mithilfe und bitten um Beachtung dieser Hinweise.

**Hugk**
**Bürgermeister**

# Gemeinde Dermbach

## Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 01.12.2025

**Beschluss-Nr.: 25/09/01**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Vergabe von Los 1 Fahrgestell für das Hilfelöschfahrzeug 10 (HLF10) an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH in Erfurt mit einer geprüften Angebotssumme von 147.869,40 €.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/09/02**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Vergabe von Los 2 Aufbau für das Hilfelöschfahrzeug 10 (HLF10) an die Firma Magirius GmbH in Ulm mit einer geprüften Angebotssumme von 490.280,00 €.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/09/03**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Vergabe von Los 3 Beladung für das Hilfelöschfahrzeug 10 (HLF10) an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH in Leipzig mit einer geprüften Angebotssumme von 74.126,29 €.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/09/04**
Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister Herrn Thomas Hugk die Vollmacht, die Einrichtung einer cloudbasierten Telefonanlage sowie die Anschaffung von Telefonendgeräten für die Gemeindeverwaltung Dermbach nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

## Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 17.12.2025

**Beschluss-Nr.: 25/10/01**
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 19.11.2025.

*Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/10/02**
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 01.12.2025.

*Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/10/03**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 € (Haushaltsstelle 2.130015.96000 -Brandschutz Dermbach/Hochbau) für die Errichtung einer Wärmepumpen-Heizungsanlage zuzüglich einem Balkonkraftwerk im Feuerwehrgerätehaus Oberalba. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch Minderausgaben in Höhe von 20.000 € (Haushaltsstelle 2.464016.96002 -Tageseinrichtung für Kinder im OT Diedorf/Hochbau, Sanierung EG/UG) und in Höhe von 30.000 € (Haushaltsstelle 2.767812.96001 - Mehrzweckgebäude OT Urnshausen, Bernshäuser Straße 1/Hochbau) gesichert.

*Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/10/04**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Einbau einer Wärmepumpe mit Photovoltaikanlage im Feuerwehrgerätehaus/DGH Oberalba mit einer Auftragssumme in Höhe von 41.595,53 € brutto an die Fa. Bittorf-Elektronik, Oberalba 52, 36466 Dermbach.

*Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/10/05**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt, den Auftrag zur Weiterführung der Planungs- und Architektenleistungen zur Umsetzung der Restaurierung und Sanierung der Fassade Propstei Zella/Rhön für den 3. Bauabschnitt, gemäß Angebot vom 21.11.2025 für die Leistungsphasen 5 bis 9 in Höhe von 29.936,47€ brutto an das Büro für Bauplanung & Architektur Kraus, Geisaer Straße 20 in 36466 Dermbach zu erteilen.

*Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 25/10/06**
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Freistaates Thüringen sowie zukünftiger Richtlinien des Bundes sowie des Freistaates Thüringen, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.
Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken"-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkennungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, Durchführung der Grobprojektplanung, Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung), alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
Die Gemeinde Dermbach soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.
Die Gemeinde Dermbach soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.
Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

*Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

# Gemeinde Empfertshausen

## Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 18.11.2025

**Beschluss-Nr.: 01/04/25**
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 15.07.2025.

*Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen*

**Information Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2024 - Gemeinde Empfertshausen**

**Beschluss-Nr.: 02/04/25**
Die Jahresrechnung der Gemeinde Empfertshausen für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 868.035,46 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 32.397,05 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 75.970,48 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 14.840,70 € entnommen. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2022 260.609,69 € (Mindestrücklage 18.468,17 €).
- Die Gemeinde Empfertshausen hatte zum 31.12.2022 Schulden aus Krediten von 106.200,00 €.
- Die Gemeinde Empfertshausen hatte zum 31.12.2022 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 03/04/25**
Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 04/04/25**
Die Jahresrechnung der Gemeinde Empfertshausen für das Haushaltsjahr 2023 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.284.353,28 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 119.711,82 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 447.411,92 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 133.692,10 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2023 394.301,79 € (Mindestrücklage 18.155,75 €).
- Die Gemeinde Empfertshuasen führte im Ergebnis der Jahresrechnung 2023 der Gewerbesteuerausgleichssonderrücklage erstmalig 250.000 € zu. Diese Sonderrücklage beträgt zum 31.12.2023 somit 250.000 €.
- Die Gemeinde Empfertshausen hatte zum 31.12.2023 Schulden aus Krediten von 93.100,00 €.
- Die Gemeinde Empfertshausen hatte zum 31.12.2023 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 05/04/25**
Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 06/04/25**
Die Jahresrechnung der Gemeinde Empfertshausen für das Haushaltsjahr 2024 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.264.268,79 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 368.080,11 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 480.295,50 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 20.219,56 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2024 414.521,35 € (Mindestrücklage 20.601,31 €).
- Die Sonderrücklage Gewerbesteuerausgleich besteht zum 31.12.2024 in Höhe von 250.000 €. Entnahmen oder Zuführungen erfolgten im Laufe des Haushaltsjahres sowie im Ergebnis der Jahresrechnung 2024 nicht.
- Die Gemeinde Empfertshausen hatte zum 31.12.2024 Schulden aus Krediten von 71.100,00 €.
- Die Gemeinde Empfertshausen hatte zum 31.12.2024 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 07/04/25**
Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 08/04/25**
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages zur Entfernung der Hecke sowie Neupflanzung einer Hecke und einer Blutbuche auf dem Friedhof in Empfertshausen an die Firma Baumpflege Schmidt, 36142 Tann, für die geprüfte Angebotssumme von 10.630,27 €.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 09/04/25**
Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan des DRK-Kreisverbandes Meiningen e.V. für das Wirtschaftsjahr 2026 des Kindergartens „Holzwürmchen“ Empfertshausen, in der Fassung vom 04.09.2025 zuzustimmen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 10/04/25**
Der Gemeinderat beschließt die neugefasste Geschäftsordnung zum 18.11.2025.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Empfertshausen

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2022 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Empfertshausen sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Empfertshausen unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 13.01.2026
**gez. A. Häfner**
**Bürgermeister** Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Empfertshausen

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2023 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Empfertshausen sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Empfertshausen unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 13.01.2026
**gez. A. Häfner**
**Bürgermeister** Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Empfertshausen

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2024 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2024 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Empfertshausen sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Empfertshausen unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 13.01.2026
**gez. A. Häfner**
**Bürgermeister** Siegel

# Gemeinde Oechsen

## Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 27.10.2025

**Beschluss-Nr.: 01/27/10/2025**
Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag des Jagdpächters vom 16.03.2025 auf Änderung und Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages zuzustimmen sowie dem Änderungs- und Verlängerungsvertrag zum Jagdpachtvertrag vom 31.03.2009 und der Änderung vom 21.12.2017 über den Eigenjagdbezirk Oechsen seine Zustimmung zu erteilen.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 02/27/10/2025**
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 15.09.2025.

*Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 03/27/10/2025**
Der Gemeinderat beschließt außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.400 € (HHStelle 2.130001.93500 - Brandschutz, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens). Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Mehreinnahme Feuerwehrpauschale 2025 (4.400 € in der HHStelle 2.130001.36100 - Brandschutz - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) gesichert.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 04/27/10/2025**
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe Beschaffung von Feuerwehrausrüstung an die Firma Feuerschutz Möller GmbH & Co. KG aus Petersberg für die geprüfte Angebotssumme von 2.300,37 €.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 05/27/10/2025**
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an die Firma Brandschutztechnik Schlichtinger GmbH aus Magdeburg für die geprüfte Angebotssumme von 3.446,24 € zur Anschaffung eines Holmatro T1 (Multifunktions-Brechwerkzeug).

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 06/27/10/2025**
Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Planungsleistungen Objektplanung und Freianlagen für das Vorhaben „Umbau Sportlerheim Oechsen zu einem barrierefreien Dorfgemeinschaftszentrum“ an das Büro für Bauplanung und Architektur Kraus GbR, Geisaer Straße 20, 36466 Dermbach gem. Angebot vom 16.10.2025 anteilig für die LPH 1-3 in Höhe von 23.522,76 € brutto zu erteilen.

*Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 07/27/10/2025**
Der Gemeinderat beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 9.400 € (HHStelle 2.464001.96000 - Kindertagesstätte - Hochbau) für die Errichtung eines Spielgerätes auf dem Gelände der Kindertagesstätte. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgaben wird durch die Erhöhung der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 9.400 € (HHStelle 2.910001.31000 - Sonst. allg. Finanzwirtschaft, Entnahmen aus Rücklagen) gesichert.

*Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*


## Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Dermbach**
**Herausgeber:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oechsen beabsichtigt in seiner kommunalen Kindertagesstätte **zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen**

**Erzieher/in (m/d/w)**

einzustellen.

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet für 1 Jahr**.

**Das erwarten wir von Ihnen:**

- Sie sind staatlich anerkannter Erzieher/ in (m/w/d).
- Sie haben solides pädagogisches Fachwissen.
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung.
- Sie haben große Freude und Engagement im Umgang mit Kindern sowie an frühkindlichen Bildungsprozessen und begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.
- Sie arbeiten mit den Eltern kooperativ und vertrauensvoll zusammen.
- Sie sind offen, verantwortungsbewusst und flexibel.
- Bereitschaft zur vorübergehenden Anpassung der Arbeitszeit, je nach Bedarf des Personalschlüssels

**Das bieten wir Ihnen:**

- Vergütung entsprechend TVöD- SuE S08a
- Teilzeitarbeit min. 30h/Woche
- Flexible Arbeitszeiten
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Jahressonderzahlung, Regenerations- und Umwandlungstage
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- gute räumliche und materielle Ausstattung

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15.02.2026** an.

**Gemeindeverwaltung Dermbach**
**Personalamt**
**Hinter dem Schloß 1**
**36466 Dermbach**

**bzw. per Mail an personalamt@dermbach.de**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

**Römhild**
**Bürgermeisterin**

# Gemeinde Weilar

## Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 20.11.2025

**Beschluss-Nr.: 08/2025**
Beschluss zur 3. Änderung der Hauptsatzung.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 09/2025**
Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilar.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 10/2025**
Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

# Gemeinde Wiesenthal

## Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 10.12.2025

**Beschluss-Nr.: 01/10/12/2025**
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 18.09.2025.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 02/10/12/2025**
Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 10/18/09/2025 über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wiesenthal.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 03/10/12/2025**
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wiesenthal - Straßenreinigungssatzung -.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 04/10/12/2025**
Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.04.2020.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 05/10/12/2025**
Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal (Aufwandsentschädigungssatzung).

**Beschluss-Nr.: 06/10/12/2025**
Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.833,56 € (Haushaltsstelle 2.767101.96000 - Dorfgemeinschaftshaus/Hochbau) für die Sanierung der Fassade des Dorfgemeinschaftshauses, Burgweg 2. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Haushaltsstelle 2.910001.31000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - allgemeine Rücklage) gewährleistet.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Wiesenthal

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2022 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal sowie

- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Wiesenthal unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 13.01.2026
**gez. S. Hollenbach**
**Bürgermeister** Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Wiesenthal

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2023 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Wiesenthal unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 13.01.2026
**gez. S. Hollenbach**
**Bürgermeister** Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Wiesenthal

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2024 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2024 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenthal sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Wiesenthal unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 13.01.2026
**gez. S. Hollenbach**
**Bürgermeister** Siegel

# Nichtamtlicher Teil

# Gemeinde Dermbach

## 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 22.10.2025 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.09.2019, zuletzt geändert am 30.08.2024 beschlossen:

**Artikel 1**
**Änderungen**

1) In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Entschädigungsbetrag von „25 €“ auf „25,09 €“ erhöht.
2) Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich ab dem 01.01.2027 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.“
3) Dem § 14 Abs. 1 Satz 1 wird angefügt: „unter https://www.dermbach.de/gemeinde/satzungen-und-ortsrecht“.
4) Der § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Auf der Ausfertigung der Satzung ist der Bereitstellungstag schriftlich zu vermerken“.
5) In § 14 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Nr. 1 bis Nr. 21 und stattdessen wird angefügt: „im Dermbacher Schloss (Geisaer Str. 16) und im Verwaltungsgebäude (Hinter dem Schloß 1) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Dermbach unter https://www.dermbach.de/gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/sitzungen-und-beschluesse “.

**Artikel 2**
**In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dermbach, der 01.12.2025
**Hugk**
**Bürgermeister** -Siegel-

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Dermbach
**T. Hugk**
**Bürgermeister**

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Dermbach (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dermbach vom 22.04.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in seiner Sitzung vom 19.11.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Dermbach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### § 1
### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Dermbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkannt hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3
### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und

b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4
### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5
### Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen

Für die Benutzung der Leichenhallen/Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Leichenhallen | 87,00 € |
| b) | Trauerhalle in Stadtlengsfeld | 126,00 € |

### § 6
### Bestattungsgebühren

(1) Pro Bestattungsfall wird eine Bestattungsgebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.
(2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Ausheben einer Erdgrabstätte | 416,00 € |
| b) | Schließen einer Erdgrabstätte | 208,00 € |
| c) | Ausheben eines Urnengrabstätte | 156,00 € |
| d) | Schließen einer Urnengrabstätte | 104,00 € |

### § 7
### Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten und die Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 1.114,00 € |
| b) | Reihengrabstätten für Urnenbestattungen | 1.037,00 € |
| c) | Verlängerung der Liegezeit eines Reihengrabes für Erdbestattungen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung, pro Jahr | 45,00 € |
| d) | Verlängerung der Liegezeit eines Reihengrabes für Urnenbestattungen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung, pro Jahr | 41,00 € |
| e) | Erdgrabstätte mit stehendem Grabmal | 1.409,00 € |
| f) | Urnengrabstätte mit stehendem Grabmal | 1.145,00 € |
| g) | Urnengrabstätte mit liegendem Grabmal | 1.101,00 € |
| h) | Urnengrabstätte als „grüne Wiese“ | 1.020,00 € |
| i) | Urnengemeinschaftsgrabstätte | 995,00 € |

(2) Zusätzlich wird bei Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für die anteilige Erstattung der Herstellungskosten folgende einmalige Grabgebühr erhoben 375,00 €

### § 8
### Ermäßigung der Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten

Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach § 7 um *40 Prozent* ermäßigt.

### § 9
### Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 1.225,00 € |
| b) | Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen | 1.072,00 € |
| c) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab pro Jahr | 49,00 € |
| d) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab pro Jahr | 43,00 € |

### § 10
### Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Erdreihengrabstätte durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 156,00 € erhoben.
(2) Für die Räumung einer Urnenreihengrabstätte durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 104,00 € erhoben.

### § 11
### Umbettung

Die Kosten der Umbettung ermitteln sich nach den tatsächlichen Kosten im Einzelfall und sind vom Antragsteller im Rahmen des Kostenersatzes in voller Höhe zu tragen. Sofern die Gemeinde hierbei Leistungen selbst erbringt beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,00 €.

### § 12
### Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden hat und bei denen keine einmaligen Gebühren erhoben wurden, werden bis zum Ablauf der Ruhezeit folgende jährliche Gebühren pro Grabstätte erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für bestehende Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 45,00 €/pro Jahr |
| b) | für bestehende Reihengrabstätten für Urnenbestattungen | 41,00 €/pro Jahr |

Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, die jährliche Gebühr für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem Betrag abzugelten.

### § 13
### Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für

| | | |
|---|---|---|
| a) | die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und Grabeinfassung in Höhe von | 15,00 € |
| b) | die Bearbeitung der Anzeige der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof in Höhe von | 15,00 € |

### § 14
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Dermbach vom 08.10.2014, der Gemeinde Brunnhartshausen vom 01.12.2015, der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014 (zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.02.2015), der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Gehaus vom 18.01.2017, der Gemeinde Neidhartshausen vom 01.12.2015, der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Stadtlengsfeld vom 18.01.2017, der Gemeinde Urnshausen vom 09.12.2015 (zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2018) und der Gemeinde Zella/Rhön vom 01.05.2012 außer Kraft.

Dermbach, den 11.12.2025
**Thomas Hugk**
**Bürgermeister** (Siegel)

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Dermbach
**T. Hugk**
**Bürgermeister** - Siegel -

## Taubenmarkt entfällt bis auf Weiteres

14.01.2026

Aufgrund des aktuell sehr dynamischen Geflügelpestgeschehens entfallen bis auf Weiteres alle geplanten Märkte bis zum 28.03.2026.

Sollte sich die Situation ändern, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

# Gemeinde Weilar

## Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilar (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilar ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung und führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Weilar“.**

(2) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Weilar. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.
(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§14).

**§ 2**
**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Weilar die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3**
**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Weilar gliedert sich in folgende Abteilungen:

a) Einsatzabteilung
b) Alters- und Ehrenabteilung
c) Jugendfeuerwehr

**§ 4**
**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an den persönlichen oder sonstigen Ausrüstungen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Weilar (im folgenden Gemeindeverwaltung) weiterzuleiten.

**§ 5**
**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weilar zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Weilar aufgenommen werden (Fachberater).
(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Weilar zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Weilar sollen Einwohner der Gemeinde Weilar sein.
(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
(6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

**§ 6**
**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres,
b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
c) dem Austritt,
d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG oder
e) mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.

(4) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die erhaltene Ausrüstung, die Dienstuniform sowie der Dienstausweis innerhalb von einem Monat beim Gemeindebrandmeister abzugeben, § 9 Abs. 1 bleibt unberührt. Sollte dies nicht erfolgen, wird durch die Gemeinde Weilar die Ausrüstung kostenpflichtig eingezogen oder in Rechnung gestellt.

**§ 7**
**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, sowie dessen Stellvertreter.
(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder den sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
c) am Unterricht, an Übungen und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
d) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.
e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar nicht zu schädigen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil I und II) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2.

**§8**
**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

a) eine Ermahnung oder
b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.
Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 9**
**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen

- des Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2,
- dauernder Dienstunfähigkeit oder
- aus sonstigen persönlichen Gründen

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend) oder
c) durch Tod.

**§ 10**
**Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar führt den Namen
**„Jugendfeuerwehr Weilar“.**
(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weilar untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister.
(4) Zur Unterstützung des Gemeindebrandmeisters wird ein ständiger Jugendfeuerwehrwart eingesetzt. Der ständige Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters durch den Bürgermeister auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.
(5) Ab 10 Kinder/Jugendliche wird ein zweiter, ab 20 Kindern/Jugendlichen ein dritter, ab 30 Kinder/Jugendliche ein vierter usw. Jugendfeuerwehrwart berufen. Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, in Abstimmung des ständigen leitenden Jugendfeuerwehrwartes vom Bürgermeister berufen. Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter den Wert von 10, 20, 30 usw. Kinder/Jugendliche fällt, erfolgt innerhalb eines Quartals die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen weiteren Jugendfeuerwehrwartes. Die Abberufung wird am Ende des Quartals wirksam, in dem sie erfolgt ist.

**§ 11**
**Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister**

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar ist der Gemeindebrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
(2) Die Gemeindebrandmeisterwahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weilar statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl zum Gemeindebrandmeister stattfinden müsste, die Durchführung einer gemeinsamen Hauptversammlung nicht möglich (insbesondere in Zeiten einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie), so erfolgt die Gemeindebrandmeisterwahl durch Briefwahl.
(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
(4) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Weilar ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr Sorge zu tragen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichfalls zu unterstützen.
(5) In der Freiwilligen Feuerwehr Weilar wird zur Unterstützung des Gemeindebrandmeisters die Funktion eines Stellvertreters in Form des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters besetzt. Der Gemeindebrandmeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister werden Aufgabenbereiche übertragen, welche nach der Wahl in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem Bürgermeister festgelegt werden.
(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindebrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Weilar ernannt.

**§ 12**
**Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Weilar**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben.
(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der

Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 13**
**Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Sofern § 11 Absatz 2 Satz 2 zur Anwendung kommt, so organisiert die Gemeindeverwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl nach den Vorgaben des Absatzes 6. In diesen Fällen ist der Bürgermeister der Wahlleiter, sofern er nicht einen Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung hierzu bestimmt.
(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
(6) Ist eine Briefwahl nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, so wird mit einer öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen mit den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen und Wiesenthal herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ über die anstehende Wahl - soweit mehrere Wahlen verbunden werden, über die anstehen den Wahlen - informiert. Die Interessenten werden aufgefordert innerhalb von vier Wochen schriftlich, gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären, dass eine Bereitschaft besteht, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Soweit Wahlberechtigte nicht in der Gemeinde Weilar wohnen, werden sie per Brief hierüber informiert. Die Gemeindeverwaltung stellt das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 ThürBKG, § 13 Absatz 3 ThürFwOrgVO und dieser Satzung fest. Ist mindestens eine Person bereit sich zur Wahl zu stellen und liegen für diese Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen vor, macht die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt, dass eine Briefwahl durchgeführt wird und bestimmt den Auszählungstag (Wahltag). In der Bekanntmachung ist die jeweilige Wahl - bei verbundene Wahlen sind die jeweiligen Wahlen - zu bezeichnen und die Frist zu benennen, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung angekommen sein müssen. Die Wahlberechtigen werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 5 schriftlich von der Durchführung der Briefwahl benachrichtigt. Sollte ein Feuerwehrangehöriger keine Benachrichtigung erhalten, hat er die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Benachrichtigung sind

a) ein Wahlschein,
b) ein amtlicher Stimmzettel,
c) ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
d) ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeindeverwaltung angegeben ist und
e) ein Informationsblatt für die Briefwahl

beigefügt. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Unterlagen für jede Wahl. Der Wähler kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach. Bei verbundenen Wahlen werden alle unterschriebenen Wahlscheine und Stimmzettelumschläge in den gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt. In der Benachrichtigung nach Satz 7 wird der Wähler darüber hinaus informiert, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein müssen und unter welchen Voraussetzungen Wahlbriefe zurückzuweisen sind oder die Stimmabgabe ungültig ist. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
c) dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriftlichen Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, enthält,
f) der Wähler die vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
g) der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe ist darüber hinaus ungültig, wenn der Stimmzettel

a) erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
b) mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert. Die Ergebnisermittlung und das Wahlergebnis werden in einer Niederschrift dokumentiert. Stellt sich ein Feuerwehrangehöriger zur Wahl, der gleichzeitig Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist, so darf dieser nicht an der Ergebnisermittlung teilnehmen. Die Niederschrift ist durch den Bürgermeister auszufertigen.

**§ 14**
**Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 15**
**Beförderung, Auszeichnung und Ehrung**

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzabteilung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens 3 Monate vor dem Auszeichnungstermin beim Gemeindebrandmeister einzureichen.
(2) Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50 und 60 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt. Bei der Ehrung wird ein Präsent überreicht.

**§ 16**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weilar, den 16.12.2025
**Fey** -Siegel-
**Bürgermeister**

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande

gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Weilar
**Harald Fey**
**Bürgermeister** - Siegel -

## Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigun für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar

Aufgrund der §§ 12, 13, 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in seiner Sitzung am 20.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Vom 01.12.2019 bis zum 31.12.2024 erhält der Ortsbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 92,00 €. Ab dem 01.01.2025 erhält der Gemeindebrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 86,00 €.
(2) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgabe des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

| | | |
|---|---|---|
| a) | Jugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| b) | stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart | 40,00 € |
| c) | Sicherheitsbeauftragten | 30,00 € |
| d) | Gerätewart | 40,00 €. |

**§ 3**
**Inkrafttreten, Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
(2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weilar, den 16.12.2025
**Fey** -Siegel-
**Bürgermeister**

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Weilar
**Harald Fey**
**Bürgermeister** - Siegel -